

Die Unmöglichkeit

Zusatzbogen 4

Schadensersatzanspruch nach §§ 280 I, III, 283 BGB

I. Schuldverhältnis

II. Freiwerden von der Leistung wegen eines nachträglichen Leistungshindernisse, § 275 BGB

- Im Gegensatz zu § 311 a II BGB ist für einen Schadensersatzanspruch nach den §§ 280 I, III, 283 BGB erforderlich, dass der Schuldner von seiner Leistungspflicht wegen eines nachträglichen Leistungshindernisses frei geworden ist. Dabei stellt die bloße Unmöglichkeit zugleich die Pflichtverletzung i.S.d. § 280 I BGB dar.

III. Vertretenmüssen

- Gemäß § 280 I S. 2 BGB tritt die Schadensersatzpflicht nicht ein, wenn der Schuldner die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Bezüglich des Vertretenmüssens ist auf die §§ 276 ff. BGB zurückzugreifen.

IV. Schaden